

EXPERTENKOMMISSION

zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“

Geschäftsordnung für die Kommission zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Kommission am 10.06.2022 (in der Fassung vom 21.07.2022)

Die Kommission zur Prüfung der Möglichkeiten, Wege und Voraussetzungen der Umsetzung des Volksentscheids „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Unabhängigkeit der Mitglieder, Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) In den nicht öffentlichen Beratungen gilt die Chatham House Rule. In Interviews und sonstigen öffentlichen Auftritten wahren sie Zurückhaltung im Hinblick auf die laufenden Beratungen der Kommission.

§ 2 Persönliche Teilnahme, Gäste

- (1) Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Kommission persönlich teil. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Kommission kann durch Beschluss zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen, die dann ebenfalls den in § 1 niedergelegten Pflichten unterliegen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission legt den Zeitplan für ihre regelmäßigen Sitzungen in ihrer ersten Arbeitssitzung fest. Die zweitägigen Sitzungen finden regelmäßig einmal im Monat in Berlin statt. Video-Sitzungen finden nur im Ausnahmefall statt, wenn dies unabdingbar erforderlich ist.

EXPERTENKOMMISSION

zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“

- (2) Die Kommission legt ihren Arbeitsplan mit den zu behandelnden Fragen, die sich an dem Einsetzungsbeschluss des Berliner Senats vom 29.03.2022 orientieren, in ihrer ersten regelmäßigen Arbeitssitzung fest. Wenn zusätzliche Themen zu klären sind, werden diese in den Arbeitsplan eingefügt.
- (3) Die Kommission kann beschließen, Gutachten in Auftrag zu geben, wenn dies sachlich geboten ist. Anträge von Mitgliedern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Diese Gutachten müssen die zeitliche Befristung der Arbeit der Kommission berücksichtigen.
- (4) Die Kommission kann beschließen, Anhörungen zu veranstalten, die öffentlich durchgeführt werden.

§ 4 Transparenz

- (1) Die Beratungen und die Beschlussfassung der Kommission finden regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (2) Die Kommission kann beschließen, einzelne Sitzungen auch öffentlich abzuhalten.
- (3) Die Kommission erstellt eine interne Website für die Mitglieder der Kommission, in die interne Dokumente der Kommission eingestellt werden.
- (4) Die Kommission erstellt eine öffentlich zugängliche Website, auf die regelmäßig Dokumente, die von der Kommission dafür bestimmt werden, insbesondere Arbeitsplan, Tagesordnungen, Anhörungen, Gutachten, freigegebene Sitzungsprotokolle und Zwischenberichte über die bisher geleistete Arbeit eingestellt werden.

§ 5 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung der Kommission wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt, das unter Nennung von Namen Aufschluss gibt über die vorgetragenen Argumente und Gegenargumente. Das jeweilige Protokoll weist auch die Beschlussfassung, sowie Mehrheits- und Minderheitsmeinungen bzw. -empfehlungen aus.

EXPERTENKOMMISSION

zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“

- (2) Die Protokolle der Kommission werden, sobald sie von ihr freigegeben sind, zeitnah anonymisiert auf der öffentlichen, für jedermann zugänglichen Website der Expertenkommission veröffentlicht.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Kommission erstellt ihre abschließende Empfehlung möglichst innerhalb eines Jahres und übergibt sie dem Berliner Senat.
- (3) Die Kommission beschließt ihre Empfehlungen mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder und fügt diesen eine ausführliche Begründung an, die sowohl Auskunft über die Überlegungen gibt, die zu der Empfehlung geführt haben, wie auch über die Einwände, die vorgetragen wurden. Abstimmungsverhältnisse können mitgeteilt werden.
- (4) Den Mitgliedern der Kommission steht es frei, zu mit Mehrheit beschlossenen Empfehlungen Minderheitenvoten zu erstellen.

§ 7 Vorsitz

Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für ihre inhaltliche Vorbereitung verantwortlich. Sie vertritt die Kommission nach außen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erstellt und versendet die Einladungen, unterstützt die Mitglieder der Kommission, erstellt die Protokolle, betreut die Website und unterstützt die Mitglieder der Kommission bei der Erstellung der Zwischenberichte und den Empfehlungen. Sie ist verantwortlich für die Gewährleistung der Transparenz der Arbeit der Kommission gemäß den Regelungen §§ 4 und 5 dieser Geschäftsordnung.